

**Nachhaltigkeitsrichtlinie
der Scherzinger Pumpen GmbH & Co. KG
(im Folgenden: Scherzinger)**

Gültigkeit: ab 01.01.2019
Version: 1.0
Vorversion: -
Verantwortlich: DMA

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Nachhaltigkeit und eine gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung ist für Scherzinger seit jeher ein wichtiger Faktor. Mit dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie für Scherzinger und seinen Lieferanten definieren wir die Standards hierfür.

Die Lieferanten sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Beschäftigten und an die eigenen Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2. Menschenrechte und Arbeitsstandards

2.1. Einhaltung der Menschenrechte

Alle Geschäftspartner sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

2.2. Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig.

2.3. Vermeiden von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.4. Diskriminierungsverbot

Die Chancengleichheit bei der Beschäftigung ist zu wahren und jede Art der Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Beschäftigten, z.B. aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung darf nicht erfolgen.

2.5. Belästigung

Beschäftigte sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

2.6. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelung und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen.

2.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Alle Geschäftspartner gewährleisten als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle Geschäftspartner sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Das Recht von Beschäftigten, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

3. Umweltschutz und Sicherheit

3.1. Umweltverantwortung

Bezüglich der Umweltproblematik müssen Lieferanten und wir nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

3.2. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe (nach REACH, RoHS), die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

3.3. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien sowie der Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung zu.

4. Konfliktmineralien

Der Abbau dieser Mineralien kann zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und dadurch zu extremen Gewalttaten sowie zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Die Konfliktminerale werden in vielen Produkten, vor allem in Elektronikbauteilen, verbaut und sind somit teilweise auch in unseren Produkten vorhanden. Unser Anspruch ist, dass in unseren Produkten ausschließlich Rohstoffe Verwendung finden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

5. Umgang mit dieser Richtlinie

Wir unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden und ggf. bestehende Defizite schnellstmöglich abzustellen.

Wir kommunizieren die Richtlinie und die Umsetzung gegenüber Beschäftigten, Geschäftspartnern und anderen Interessenten, z. B. im Rahmen der Vertragsverhandlungen und durch Schulungen unserer Beschäftigten.